

Basiszinssatz nach § 247 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

Basiszinssatz nach § 247 BGB	gültig ab
1,97 %	01.01.2003
1,22 %	01.07.2003
1,14 %	01.01.2004
1,13 %	01.07.2004
1,21 %	01.01.2005
1,17 %	01.07.2005
1,37 %	01.01.2006
1,95 %	01.07.2006
2,70 %	01.01.2007
3,19 %	01.07.2007
3,32 %	01.01.2008
3,19 %	01.07.2008
1,62%	01.01.2009
0,12%	01.07.2009
0,12%	01.01.2010
0,12%	01.07.2010
0,12%	01.01.2011
???	01.07.2011

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 247

Basiszinssatz

(1) Der Basiszinssatz beträgt 3,62 Prozent. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.

(2) Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkten im Bundesanzeiger bekannt.

§ 288

Verzugszinsen

(1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(3) Der Gläubiger kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Berechnung Verzugszins: Der gesetzliche Verzugszins gemäß § 288 Abs. 1 BGB betrug z.B. am 01.10.2004 6,13 % p.a. (5% + 1,13% gem. obiger Tabelle). Die Geltendmachung eines höheren (nachweisbaren) Verzugschaden (z.B. Zinsen für Überziehung des eigenen Kontos) ist möglich (§ 288 Abs. 4 BGB).